

Satzung des Fördervereins Kirchenmusik Heilige Familie Hamburg-Langenhorn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wird unter dem Namen

Förderverein Kirchenmusik Heilige Familie Hamburg-Langenhorn e.V.

geführt und ist im Vereinsregister unter dem Registerblatt VR 21511 eingetragen worden.

(2) Der Sitz des Fördervereins ist in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere des Kirchengesangs des Kirchenchors der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Hamburg-Langenhorn und ist auf die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgerichtet.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden, der über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet; ein Recht zur Berufung besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes wirksam. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen diese Satzung, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Vorstand entscheidet abschließend; ein Recht zur Berufung besteht nicht.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer jährlich durch den Vorstand neu zu überdenkenden Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

(3) Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.

(4) Jedem Mitglied steht im Fall einer Beitragserhöhung ein nicht an Fristen gebundenes außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der besteht aus drei Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
Hierbei handelt es sich um

- a) den Vorsitzenden¹,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) den Kassierer.

Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der Schriftführer; im Übrigen ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person – mit Ausnahme in den Fällen von § 8 Abs. 3 – unzulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
- Erstellung einer Jahresrechnung;
- Erstellung eines Geschäfts- und Jahresberichts;
- Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Mittelvergabe.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(2) Die mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(3) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes oder bei vorzeitiger Amtsniederlegung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

nächsten Mitgliederversammlung, auf der für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen ist.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandesmitgliedes endet auch bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich – auch per Email – zu den Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in der Sitzung von dem Schriftführer zu protokollieren.

(3) Wenn sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per Email – gefasst werden. Die Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 4 anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Bevollmächtigung sind unzulässig.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nichts anderes geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes durchgeführt werden.

(6) Abweichend von Abs. 5 können Beschlüsse über

- a) Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von 3/4 und
- b) die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4

der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder, zu dem Zweck, muss schriftlich erfolgen.

(7) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

(1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungs- und Buchungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Hamburg-Langenhorn, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von den Mitgliedern am 11.12.2012 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 11.12.2012